



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Günther Rupp
Tel.: (0316) 877-3821
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1217/2012-11

Bezug: BMLFUW-
UW.2.1.6/0122-VI/2/2012

Graz, am 21. Februar 2013

Ggst.: AWG-Novelle 2013, Verpackung und Verpackungsverordnung
2013, BMLUFW, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. November 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer AWG-Novelle 2013 und einer Verpackungsverordnung 2013 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Das vorgesehene Modell der Aufteilung der gesammelten Verpackungsmassen auf mehrere Sammel- und Verwertungssysteme auf Regionalpartnerebene unter verpflichtender Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände wird ausdrücklich begrüßt, da es den freien Wettbewerb ermöglicht und gleichzeitig die Interessen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ausreichend berücksichtigt.

1. Zur Novelle AWG:

Zu § 13h:

Die vorgeschlagene Bestimmung führt zu Problemen in jenen Bereichen, wo Verpackungen gemeinsam mit Siedlungsabfällen gesammelt werden (gewerbliche Verpackungen in kommunalen Sammeleinrichtungen). Diese Probleme könnten nur vermieden werden, wenn die Abgrenzung ausschließlich nach den Eigenschaften der Verpackungen erfolgt (unabhängig von der Anfallstelle und dem Sammelsystem, siehe z.B. Elektroaltgeräte) und Verpackungen, die sowohl im Bereich der Haushalte als auch betrieblich anfallen, immer den Haushaltsverpackungen zugeordnet werden (siehe „dual-use“ Regelung bei den Elektroaltgeräten).

Zu § 29 Abs. 2:

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://os.stmk.gv.at>

Die verpflichtende Erstellung eines Kontrollkonzeptes und die Vorgabe 80% der unter Vertrag genommenen Massen binnen zwei Jahren zu kontrollieren ist als wesentliche Verbesserung anzusehen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass davon auch alle relevanten Kunden betroffen sind.

Zusätzlich wäre anzustreben, dass seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weitere inhaltliche Vorgaben zur Kontrolle vorgeschrieben werden können (z.B. in Form einer Richtlinie) und dass die Sammel- und Verwertungssysteme unabhängige Dritte mit diesen Kontrollen beauftragen müssen.

Textvorschlag:

„8a. Vorlage eines Kontrollkonzeptes nach dem die Systemteilnehmer entsprechend ihrer Relevanz regelmäßig kontrolliert werden. Dabei sind von den durch die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen beauftragten unabhängigen Dritten, bezogen auf die jeweilige Sammelkategorie, zumindest die zehn größten Systemteilnehmer (Reihung nach den Lizenzmengen) und zumindest 80% der unter Vertrag genommenen Massen binnen zwei Jahren zu überprüfen.“

Zu § 29 Abs. 4 und 4c:

Die Erhöhung der Mittel für Abfallvermeidungsprojekte und deren abgestimmte Verwendung ist ebenfalls zu begrüßen. Der Erfolg einer Einbindung eines unabhängigen Dritten in die Vergabe wird davon abhängen, wer damit beauftragt wird. Besser wäre eine gemeinsame Vergabe durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die Länder.

Zu § 29b Abs. 1:

Die Abstimmung mit den Ländern und die Berücksichtigung der bestehenden Sammelsysteme der Gemeinden oder Gemeindeverbände müssten auf Grund konkreter Vorgaben verpflichtend vorgesehen werden und auch bei wesentlichen Systemveränderungen erfolgen. Es muss den Ländern ermöglicht werden, in vorgegebenen (vertretbaren) Zeiträumen die notwendigen Unterlagen der Sammel- und Verwertungssysteme einzufordern, diese unter Einbindung der Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen und aufeinander abzustimmen. Die Einbindung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist dahingehend zu ergänzen, dass die vorhandenen Sammeleinrichtungen zur Mitsammlung von Verpackungen (z.B. Restmüll-, Papiersammlung; Altstoffsammelzentren) von den Sammel- und Verwertungssystemen genutzt werden müssen. Auch das Land Steiermark hat erhebliche finanzielle Mittel für den Aufbau dieser Sammeleinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Zu § 29b Abs. 2:

Die von den Ländern geforderte alleinige Verantwortung der verpflichteten Wirtschaft (für alle abfallseitig anfallenden Verpackungen, unabhängig vom Sammelsystem; ggf. in einem Stufenplan) muss klarer zum Ausdruck gebracht werden. Bei Deckelung der Finanzierungsverantwortung der verpflichteten Wirtschaft besteht die Gefahr, dass die zu erwartenden Steigerungen im Mengenaufkommen von Verpackungsabfällen aus Haushalten und die damit verbundenen Kosten wieder von den Kommunen getragen werden müssen. Zusätzlich würde auch das Risiko der Trittbrettfahrer (Ausfall von Lizenzbeiträgen) weiter bei den Kommunen bleiben.

Textvorschlag:

„Die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 5 für die gesamte Menge der gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und entweder der Sortierung für das Recycling oder der thermischen Verwertung mit jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen betreiben, abzuschließen. Die Aufteilung auf die Sammel- und Verwertungssysteme erfolgt gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil.“

Zu § 29b Abs. 5 und 6:

Auf Grund dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass nur die Sammlung und Behandlung der zu „erfassenden“ und nicht die der „abfallseitig anfallenden“ Massen von der verpflichteten Wirtschaft finanziert wird. Um welche Massen es sich bei den zu erfassenden Massen handeln wird, bleibt offen (siehe unten fehlende Definitionen zu den Begriffen „Marktinputmasse“ und „Basismassen“). Das Ausmaß der Finanzierungsverantwortung der verpflichteten Wirtschaft müsste im Gesetz eindeutig

(ggf. mit einem Stufenplan) festgelegt werden. Erst dadurch haben sowohl die verpflichtete Wirtschaft als auch die Gemeinden und Gemeindeverbände die notwendige rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit zur Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. In diesem Sinne ist die Festlegung einer Marktinputmasse und von Basismassen nicht mehr notwendig, sondern es verbleibt die Festlegung auf Basis der abfallseitig anfallenden Massen und die Festlegung der getrennt zu erfassenden und stofflich zu verwertenden Massen an Haushaltsverpackungen.

Textvorschlag:

*„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft **hat sämtliche abfallseitig anfallenden Massen je Tarifkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 beginnend für das Kalenderjahr 2014 bis spätestens August 2015 zu ermitteln und auf der Internetseite des BMLFUW zu veröffentlichen.** Diese Ermittlung und Veröffentlichung ist in weiterer Folge alle drei Kalenderjahre bis spätestens August des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres durchzuführen. Als zu erfassende Massen je Tarifkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 gelten*

1. 80% der abfallseitig anfallenden Massen für die Kalenderjahre 2014 und 2015,

2. 85% der abfallseitig anfallenden Massen für die Kalenderjahre 2016 und 2017 und

3. 100% der abfallseitig anfallenden Massen für die Kalenderjahre ab 2018.

*Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die **jeweiligen jährlich getrennt zu erfassenden und stofflich zu verwertenden Massen an Haushaltsverpackungen je Tarifkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen. Dabei werden sowohl bundesweite, als auch einheitliche Länderfestlegungen getroffen.**“*

Die verwendeten Begriffe „Marktinputmasse“ und „Basismassen“, die entscheidenden Einfluss auf das Ausmaß der Sammelverpflichtung und der Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft haben, müssten eindeutig und umfassend determiniert werden bzw. ist die Sammelverpflichtung und die Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft auf 100% der abfallseitig anfallenden Verpackungen (unabhängig von der Art der Erfassung) festzulegen.

Zu § 29b Abs. 6:

Nach der vorgeschlagenen Formulierung ist es möglich, dass jedes Sammel- und Verwertungssystem in den einzelnen Sammelregionen unterschiedliche Massenanteile je Tarifkategorie übernimmt (da diese nur sicherstellen müssen, dass über das gesamte Bundesgebiet der jeweilige Marktanteil erreicht wird). Dadurch entsteht der Anreiz, möglichst große Massen aus „billigen“ Sammelregionen zu übernehmen und die Übernahme insbesondere aus ländlichen Regionen mit höheren Infrastrukturkosten zu reduzieren. In Zusammenhang mit dem unklar definierten Begriff der „Übergabestelle“ könnten daraus für einzelne Sammelregionen erhebliche Nachteile entstehen. Deshalb wäre die Verpflichtung der Sammel- und Verwertungssysteme wie folgt zu regeln:

*„Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben für die jeweiligen Sammelkategorien im Sinne einer Verordnung nach §14 Abs. 1 entsprechend ihrem monatlichen Marktanteil **in jeder Sammelregion in jeder der nachfolgend angeführten Erfassungsarten die jeweiligen Massen gemäß Abs. 5 zu erfassen. Als erfasst gilt...**“*

Zu § 29b Abs. 7:

Die Betrauung von „unabhängigen Dritten“ sollte in Abstimmung mit den Ländern erfolgen. Anzustreben wäre, dass die Informationspflicht entweder beim BMLFUW verbleibt oder sowohl das Ministerium als auch die Länder wesentlichen Einfluss darauf haben.

Diese Vorbehalte gegenüber „unabhängigen Dritten“ betreffen auch die Bereiche der Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen (§ 29 Abs. 4c) und der Ausschreibung von Sammelleistungen (§ 29b Abs. 8).

Zu § 29b Abs. 8:

In beiden vorliegenden Varianten (Ausschreibung oder Verlosung) ist entscheidend, welche konkreten Leistungen mit welchem Qualitätsanspruch (Entscheidungsgrundlage) abgefragt werden. Nachdem die Gestaltung des Sammelsystems der entscheidende Kostenfaktor sein wird, werden sich alle Betreiber

von Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen vor der Ausschreibung auf die Gestaltung des(r) Sammelsystems(e) einigen müssen. Damit ist es möglich, die nachgefragte Leistung unabhängig von der gewählten Variante der Ausschreibung konkret zu definieren und wird verhindert, dass einzelne Sammelpartner versuchen auf Kosten der Qualität einzusparen.

Diese Einigung ist auch für die vorgesehene Abstimmung mit einem(r) vom Landeshauptmann bestellten Vertreter(in) notwendig.

Wie diese Abstimmung zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen erfolgen soll, lässt das Gesetz bzw. die Verordnung weitgehend offen. Insbesondere bei der Verlosung muss dies in jedem Fall vorab geklärt werden, da es in dieser Variante nur ein Sammel- und Verwertungssystem gibt, das die Ausschreibung bzw. Festlegung des Sammelpartners durchführt.

Es wäre daher zielführender, dass in einem ersten Schritt für jede Sammelregion die auszuschreibende Leistung und die zu erbringende Qualität in den wesentlichen Punkten vom BMLFUW in Abstimmung mit den Sammel- und Verwertungssystemen und den Ländervertretern festgelegt wird. Erst in einem zweiten Schritt sollte dann die Ausschreibung erfolgen. Für das Abschließen der konkreten Verträge wären dann wieder die Sammel- und Verwertungssysteme eigenständig verantwortlich. In diesem zweistufigen Verfahren wäre auch die Mitbenutzung wesentlich transparenter, da die Gestaltung der Sammelsysteme außer Diskussion steht.

Zu § 30:

Die Mitbenutzung auf Ebene der Sammel- und Verwertungssysteme darf aus Gründen des fairen Wettbewerbes nur eingeschränkt möglich sein und widerspricht ein uneingeschränkter Zugang den Überlegungen, die zum Konzept der Mitbenutzung auf Regionalpartnerebene geführt haben. Die Bestimmungen zur Mitbenutzung auf Systemebene werden daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Die im Arbeitsentwurf des BMLFUW vom November 2012 formulierten Einschränkungen stellen aus Sicht der Steiermark den maximal möglichen Kompromiss dar.

Zu § 32 Abs. 3:

Nach den Ergebnissen der Beratungen des Beirats (§ 34 AWG) auf Basis der bisherigen Expertengutachten nach § 35 AWG ist die Abgrenzung der Geschäftsfelder von großer Bedeutung, da sie wesentliche Auswirkungen auf die Tarifgestaltung der Sammel- und Verwertungssysteme hat. Die Art und Weise der Abgrenzung sollte daher zukünftig nicht dem jeweiligen Sammel- und Verwertungssystem überlassen bleiben, sondern durch eine verbindliche Richtlinie des BMLFUW bestimmt werden.

2. Zur Verpackungsverordnung 2013:

Zu den §§ 5 und 9:

Die Festlegung von Recyclingquoten hat wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Sammelsystems und die damit verbundenen Kosten. Unter Hinweis auf die derzeit bestehenden regionalen Unterschiede in der getrennten Erfassung und damit auch im Anteil der stofflich verwerteten Verpackungsabfälle, ist die Festlegung österreichweiter Quoten kein geeignetes Instrument, um ein optimales Ergebnis in der stofflichen Verwertung zu erzielen bzw. diese ggf. auch zu erhöhen. Es ist vielmehr notwendig, in den Sammelregionen bzw. zumindest auf Landesebene individuelle Sammel- und Recyclingquoten festzulegen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, diese zu erreichen bzw. auch zu steigern. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sich einzelne Sammelregionen bzw. Länder nicht auf Kosten der anderen Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen ersparen. Deshalb wird vorgeschlagen in einem ersten Schritt den Beirat zur Missbrauchsaufsicht nach § 34 AWG unter Einbindung der von den Landeshauptleuten bestellten Vertreter der Länder mit der Festlegung von länderspezifischen Quoten zu befassen (zusätzliche Aufgabe nach AWG).

Die Übernahme der „Mindestzielvorgaben“ aus der RL Verpackungen (für das Jahr 2008!) ist, auch für den Gesamtmarkinput, abzulehnen. Der damit verbundene Rückschritt gegenüber den Festlegungen in der bisherigen VerpackungsVO ist durch nichts zu rechtfertigen und unterläuft massiv auch die Bemühungen der Länder, den Anteil der stofflichen Verwertung weiter zu erhöhen. Insbesondere auch außerhalb des Bereiches der Sammel- und Verwertungssysteme für

Haushaltsverpackungen sind Mengen und Qualitäten vorhanden, die ohne großen Aufwand stofflich verwertet werden könnten.

Unter Berücksichtigung der Festlegungen nach § 5 (Recyclingquoten bezogen auf die in Verkehr gesetzten Massen) bzw. der getrennten Sammel- und Recyclingquoten für Haushaltsverpackungen (§ 9 Abs. 4 und 5) ergibt sich folgende Übersicht:

Fraktion:	VVO-2013		
	Quote zur stofflichen Verwertung bezogen auf die In Verkehrsetzungsmenge (§ 5):	Quote zur getrennten Sammlung bezogen auf die Teilnahmemasse (§ 9 Abs. 4):	Quote zur stofflichen Verwertung bezogen auf die getrennt erfassten und auf die aussortierten Verpackungen (§ 9 Abs. 5):
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	60	80	95
Glas	60	80	100
Metalle	50	50	100
Kunststoffe	22,5	65	60
Holz	15	25	60
Getränkeverbundkarton	25	65	65
Sonstige Materialverbunde	15	50	50

Auch aus diesem Vergleich sieht man, dass die stofflichen Verwertungsquoten bezogen auf die In-Verkehr-Setzungsmenge zu gering sind und die Festlegung der Teilnahmemasse auch wesentlichen Einfluss auf die tatsächlich stofflich zu verwertenden Massen hat. Aus diesen Gründen wäre es wesentlich effizienter, die stofflichen Verwertungsquoten auf die tatsächlich abfallseitig anfallenden Verpackungen zu beziehen.

Zu § 6:

Die Landesumweltreferentenkonferenz hat sich in mehreren, einstimmigen Beschlüssen dafür ausgesprochen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil der Mehrweggetränkeverpackungen wieder zu steigern und den verpflichteten Wirtschaft verbindliche und sanktionierbare Ziele vorzuschreiben. Zur konkreten Umsetzung wurde von Experten der Länder unter wissenschaftlicher Begleitung und Mitarbeit des BMLFUW das „Öko-Bonusmodell“ entwickelt und einen entsprechenden Formulierungsvorschlag ausgearbeitet.

In den ggst. Begutachtungsentwürfen finden sich weder verbindliche und sanktionierbare Ziele zur Steigerung des Mehrweganteils noch wird das Öko-Bonusmodell bzw. ein gleichwertiges Modell umgesetzt. Das BMLFUW wird daher dringend ersucht, die ggst. Entwürfe durch verbindliche und sanktionierbare Mehrwegregelungen zu ergänzen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der ALLWEG-Steiermarkflasche (Rücknahme und Wiederbefüllung ohne Pfand) sollten die Ausnahmen wie folgt erweitert werden:

„(1) Abweichend von § 8, § 10 Abs. 2, 5 und 7 sowie § 11 sind

1. ...

2. ...

3. nachweislich über einen regionalen Zusammenschluss von den Produzenten oder Vertreibern direkt zurückgenommene und zur Wiederverwendung bestimmte Packmittel“

Die bloße Möglichkeit einer Kennzeichnung zur Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegverpackungen wird als nicht ausreichend angesehen. Es müsste eine verpflichtende Kennzeichnung vorgeschrieben werden (am Produkt und auf der Preisauszeichnung am Regal).

Zusätzlich müsste der Handel verpflichtet werden, die KonsumentenInnen über die ökologischen Vorteile von Mehrwegverpackungen zu informieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.